

# Abrechnungsrichtlinien lt. Bundes-Sportförderungsgesetz für zugesagte Subventionen

Stand 03/2023

Bei der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln sowie Landesfördermitteln gelten die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit! Nach den Richtlinien für die Abrechnung dieser Mittel sind die folgenden Punkte zu beachten:

## 1. Leistungs- und Förderungszeitraum

Der Leistungszeitraum hat im Förderungszeitraum zu liegen. Er entspricht einem Kalenderjahr und läuft demnach von 1. Jänner bis 31. Dezember. **Das Rechnungs- und das Zahlungsdatum müssen ebenso in diesem Zeitraum liegen.**

## 2. Rechnungen (allgemeine Merkmale)

Rechnungen müssen **auf den Verein ausgestellt sein und im Original** (keine Kopien oder Duplikate) vorgelegt werden.

Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift des Rechnungslegers
- Name und Anschrift des Empfängers (= Verein)
- Menge und Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer

Sofern Sie **Formulare** (Honorarnoten, PRAE's usw.) zur Abrechnung einreichen möchten, sind ausnahmslos die aktuellen Versionen zu verwenden und die damit verbundenen Meldepflichten einzuhalten. Diese finden Sie unter:

<http://www.bso.or.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/abrechnungsformulare/>

**ACHTUNG:** Seit 1.1.2023 gibt es ein neues PRAE-Formular.

**Pauschalrechnungen sind NICHT abrechenbar!**

## 3. Onlinerechnungen

Onlinerechnungen, also jene die elektronisch per E-Mail gesendet werden, sind mit folgendem Hinweis vom Verein zu vermerken

**„Onlinerechnung - Hiermit wird bestätigt, dass diese Rechnung nur beim ASVÖ Stmk. zur Förderabrechnung vorgelegt und auch nicht durch Dritte übernommen wird.“** (Datum, Vereinsstempel und Unterschrift von Kassier/in oder Obmann/Obfrau)

#### 4. Zahlungsnachweis

Für den Eingang sämtlicher Sportförderungsmittel ist ein einziges, auf den Förderungsnehmer lautendes **Vereinskonto** zu führen.

Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Der Zahlungsfluss ist vom Vereinskonto bis zum Zahlungsempfänger lückenlos nachzuweisen.

**Achtung:** Bei **Änderungen des Vereinskontos** kontaktieren Sie bitte vor Abgabe der Förderabrechnung das Sekretariat unter: 0316 / 82 74 19.

- Bei Rechnungen, die vom Vereinskonto überwiesen werden, erfolgt der Nachweis durch:
  - die **Auftragsbestätigung** (IBAN des Absenders- sowie des Empfängers ersichtlich)
  - und dem dazugehörigen **Kontoauszug** oder die unwiderrufliche Durchführungsbestätigung.
  
- Bei Rechnungen, die **BAR bezahlt** werden, erfolgt der Nachweis durch:
  - Auszug aus dem **Vereins-Kassabuch**. Dieses muss mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift von Kassier/in oder Obmann/Obfrau versehen werden.
  - Das Kassabuch muss folgende **Merkmale** aufweisen: Titel „Kassabuch und Vereinsname“, Datum, Anfangs- und Endbestand, fortlaufende Nummerierung, Belegsbezeichnung plus Betrag.
  - Ist der **Hinweis „BAR-Rechnung“** nicht am Beleg aufgedruckt, muss der Rechnungsaussteller den Zusatz „bar bezahlt“ anbringen und diesen mit Firmenstempel und Unterschrift bestätigen.

#### 5. Ausnahmen

- **Sportbekleidung, Sportgeräte:** Bleiben diese nicht im Eigentum des Vereins, sondern werden an Vereinsmitglieder weitergegeben, so muss der Rechnung eine unterschriebene **Verteilerliste** beigelegt werden. Gibt es dazu einen Eigenkostenanteil der Mitglieder, so ist dieser Anteil den Vereinskosten gegenüberzustellen. Der Restbetrag kann für eine Förderabrechnung verwendet werden (Datum, vereinsmäßige Zeichnung).
- **Langlebige Wirtschaftsgüter:** (Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 1.000,00 wie z. B. Immobilien, Betriebsanlagen, Geschäftsausstattung, Geräte, etc.) sind vom Verein in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. Für die Abrechnung bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat unter: 0316 / 82 74 19

#### 6. Was wird nicht gefördert?

- Trinkgelder
- Verbandsabgaben
- Blumen
- Aufdruck von Sponsoren
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren
- Geschenke
- Alkoholische Getränke und Rauchwaren
- Gastronomieausgaben
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre